

Richtlinien für einen nachhaltigen Rebbau

Lesehinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.

Änderung vom	Januar 2026
Version	26.01
Ersetzt Version vom	April 2024 (21.6.04)
In Kraft ab	Januar 2026



VOGELWARTE.CH



IP-SUISSE 

Inhaltsverzeichnis

1. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien	4
2. Aufbau des Punktesystems Rebba	5
3. Betriebsdaten & landwirtschaftliche Praxis	6
A1 Rebfläche	6
A2 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und ÖLN	6
A3 Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis	6
4. Grundanforderungen	7
G1 Eingeschränkter Herbizideinsatz auf mind. 2/3 der gesamten Rebfläche	7
G2 Begrünung im Winter auf mind. 2/3 der gesamten Rebfläche	7
G3 Begrünung im Sommer auf mind. 2/3 der gesamten Rebfläche	7
G4 Alternierende Bewirtschaftung auf mind. 2/3 der Rebfläche	8
G5 Kein Entfernen der Vegetation in Fahrgassen mit Dampf, Strom oder Hitze	8
G6 Eingeschränkte Liste von Fungiziden	9
G7 Nur Insektiziden & Akariziden für biologischen Landbau zugelassen sind	9
G8 Mind. 3.5 % BFF oder andere Flächen bis max. 50 m um Rebberg	9
G9 Minimale Anzahl an Biodiversitätsfördernden Strukturen	9
G10 Einsatz von Überzeilennetzen gegen Vogelfrass mit einer Sonderbewilligung	9
G11 BFF, Kleinstrukturen & andere Massnahmen müssen in einer Skizze dokumentiert sein	10
5. Biodiversität	11
B1 Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt der Qualitätsstufe II (717)	12
B2 BFF-Hecken der Qualitätsstufe II bis max. 50 m um Rebberg (852)	12
B3 Andere BFF der Qualitätsstufe II & mehrjährige BFF-Typen Ackerland bis max. 50 m um Rebberg	12
B4 BFF-Hecken mit Qualitätsstufe I bis max. 50 m um Rebberg (852)	13
B5 Andere BFF mit Qualitätsstufe I bis max. 50 m um Rebberg	14
B6 Anzahl BFF-Typen	14
B7 Trockensteinmauern bis max. 50 m um Rebberg	15
B8 Andere naturnahe Flächen bis max. 50 m um Rebberg	16
B9 Anzahl biodiversitätsfördernde Strukturen bis max. 50 m um Rebberg	17
B10 Rebflächen mit unbedeckten Bodenstellen auf 1/3 bis 2/3 der Rebfläche	19
B11 Nützlingsstreifen in den Rebflächen gem. DZV	20

6. Ressourcenschutz **21**

P1a	Verzicht auf Herbizide in der Rebfläche gem. DZV	21
P1b	Angemessene Bedeckung des Bodens im Rebbau gem. DZV	21
P2a	Verzicht auf Insektizide, Akarizide & Fungizide nach Blüte in der Rebfläche gem. DZV	22
P2b	Bewirtschaftung der Rebfläche mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft gem. DZV	22
P3	Robuste Rebsorten	23
P4	Driftreduktion auf mind. 2/3 der gesamten Rebfläche	23

7. Weitere Massnahmen **24**

M1	Verwendung von standortangepassten Rebpflanzen	24
M2	Spezifische Massnahmen für Zielarten	24
M3	Bekämpfung invasiver gebietsfremder Neophyten	25

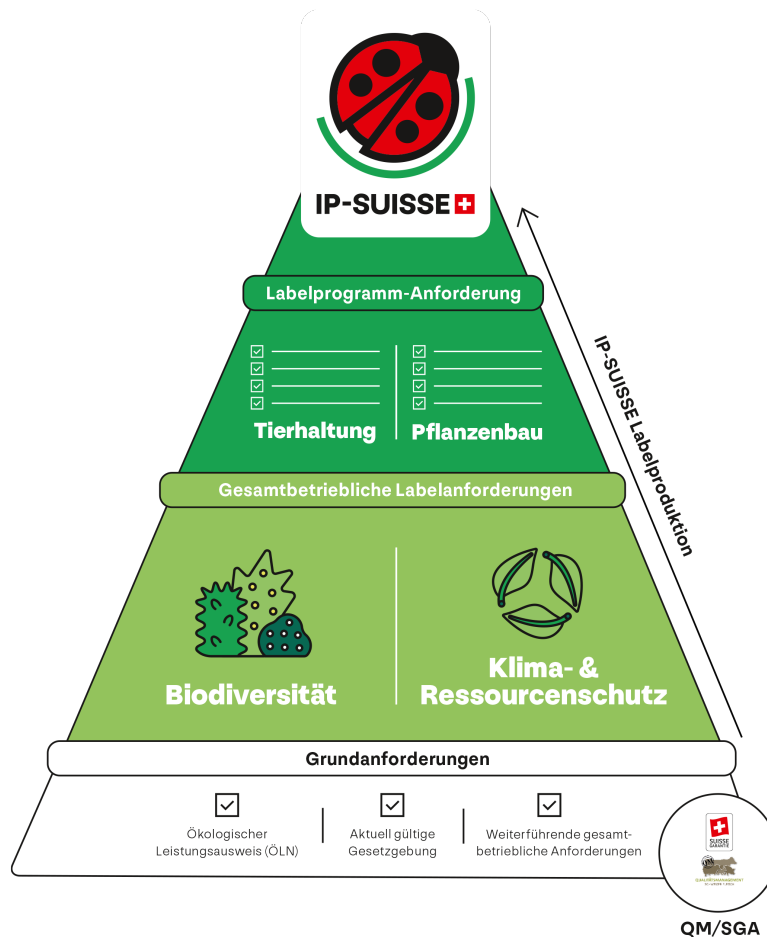
8. Vertrags- & Übernahmebedingungen **25**

1. Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet. Es existieren zwei Richtlinienstufen.

Aufbau der Richtlinien



Stufe 1: Grundanforderungen

Die Erfüllung der Grundanforderungen ist Voraussetzung für Suisse Garantie, QM-Schweizer Fleisch und für die Labelproduktion. Dazu gehören unter anderem die Einhaltung der relevanten öffentlich-rechtlichen Grundlagen, Anforderungen zur Herkunft, den Haltungsbedingungen, zu den Aufzeichnungen und den sozialen Grundanforderungen. Die Grundanforderungen sind in den «Richtlinien Gesamtbetrieb» in den Kapitel 4 «Gesetzliche Vorgaben», 5 «Weitere gesamtbetriebliche Vorgaben» und 6 «Sensibilisierung & Selbstdeklaration» aufgeführt.

Stufe 2: Anforderungen für die Labelproduktion

Es bestehen gesamtbetriebliche Labelanforderungen (Stufe 2a, in Abb. hellgrün) und programmspezifische Labelanforderungen (Stufe 2b, in Abb. dunkelgrün) zum Pflanzenbau (Gemüse, Früchte, Beeren, Nüsse und Pilze), Milch, Eiern und Fleisch. Die Einhaltung der gesamtbetrieblichen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion.

Die gesamtbetrieblichen Labelanforderungen sind in den Kapitel 7 «Biodiversität» und 8 «Klima- & Ressourcenschutz» den «Richtlinien Gesamtbetrieb» aufgeführt. Aktuell sind gemäss erwähntem Schema die Punktesysteme Bio-diversität und Klima- und Ressourcenschutz auszufüllen. Für die programmspezifischen Labelanforderungen bestehen jeweils separate Richtlinien, wie diese für den Rebbau.

Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument regelt die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und Suisse Garantie produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle der Abnehmer von IP-SUISSE Produkten.

Richtlinienanpassung

Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

2. Aufbau des Punktesystems Rebbau

Gesamtbetriebliche Anforderungen

Teilnehmende Betriebe müssen alle Grundanforderungen (G1-G11), sowie den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und die gute landwirtschaftliche Praxis (A2 und A3) erfüllen. Diese Anforderungen gelten auch für Produzenten, die älter sind als 65 Jahre. Die Labelanforderungen sind auf der gesamten Rebfläche des Betriebs einzuhalten (in der Gesamtheit und nicht je einzelne Parzellen). Die Regelungen zur Grenzzone sind in den Richtlinien «Gesamtbetrieb» aufgeführt.

Mindestpunktzahl und Umstellungsphase

Mit den Punktemassnahmen für die Biodiversität (B1–B11), Ressourcenschutz (P1–P4) und weitere Massnahmen (M1–M3) muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden. Für die Punktegewährung muss jede Massnahme auf einem Mindestanteil der Rebfläche umgesetzt werden. Je grösser der Anteil einer Massnahme an der Rebfläche, desto mehr Punkte werden erzielt. Die Anzahl Punkte richtet sich nach der Wirkung der Massnahme zugunsten der Biodiversität und des Schutzes der natürlichen Ressourcen.

Die Betriebe können frei entscheiden, welche Punktemassnahmen sie umsetzen wollen. Die gegenüber der ÖLN-Produktion erbrachten ökologischen Mehrwerte werden mit entsprechenden Prämien honoriert. Das erste Teilnahmejahr gilt als Umstellungsphase.

Die Mindestpunktzahl ist tiefer und die Grundanforderungen müssen nicht alle erfüllt werden:

Teilnahmejahr	Grundanforderungen	Mindestpunktzahl
1. Jahr	Zu erfüllen, ausser G8	10
Ab 2. Jahr	Zu erfüllen	16

Kontrollen

IP-Suisse Weinbaukontrollen erfolgen immer angemeldet. Es wird überprüft, ob die Angaben der Winzerin oder des Winzers in der Selbstkontrolle korrekt sind. Weichen die Angaben von der tatsächlich vorgefundenen Situation ab, so wird die korrekte Grösse bei den Kontrollen eingetragen.

Die Mindestpunktzahl ist zu erreichen. Erreicht der Betrieb die geforderte Punktzahl nicht oder wird aus einem anderen Grund beanstandet, ordnet IP Suisse eine Nachkontrolle im Folgejahr an.

Der Grund für die Beanstandung muss bis dahin behoben sein. Welche Vergehen zu welchen Sanktionen führen, sind dem Sanktionsreglement der IP Suisse zu entnehmen. Die aktuellen Reglemente können unter www.ipsuisse.ch eingesehen werden.

3. Betriebsdaten & landwirtschaftliche Praxis

A1 Rebfläche

Erfüllt wenn:

Die angegebene Rebfläche in Hektar mit den aktuellen Strukturdaten des Betriebes übereinstimmt (Codes 701, 717, 722 und 735).

Hinweis:

Wenn ein Betrieb mehrere rebbauliche Produktionsstätten besitzt, beziehen sich die Richtlinien von IP-SUISSE auf die Gesamtheit dieser Einheiten. Rebfläche gilt gemäss Definition der Weinverordnung.

Ausnahme:

Ausnahmen müssen durch einen Attest der IP-Suisse belegt werden.

A2 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und ÖLN

Erfüllt wenn:

Die eidgenössischen und kantonalen Gesetze vollumfänglich auf dem ganzen Betrieb erfüllt werden.

Hinweis, dazu gehören:

- ÖLN gem. DZV
- Bedingungen für die Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen gem. DZV und Agridea-Merkblatt «[Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung](#)»
- Beschränkung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in und in der Nähe von natürlichen Lebensräumen.
- Bestimmungen über die [gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln](#).
- Geltende kantonale Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung von Rebkrankheiten. Diese Bestimmungen haben Vorrang zu den Grundanforderungen der IP-Suisse Richtlinien.

A3 Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis

Erfüllt wenn:

Die von Agroscope und den kantonalen Fachstellen formulierte, gute landwirtschaftliche Praxis im Weinbau ([Pflanzenschutzempfehlungen für den Rebbau](#)) auf dem gesamten Betrieb eingehalten wird.

Hinweis, dazu gehören:

- Regelmässige Anpassung des Sprühgeräts an das Wachstum der Reben.
- Verwendung eines Prognoseinstruments (Agrometeo, kantonales Warnbulletin oder Prognose einer privaten Wetterstation).
- Der Zeitraum für die Stickstoffdüngung des Bodens liegt zwischen dem Austrieb und Ende Juni.
- Die Bemessung der K₂O- und Mg-Düngung richtet sich nach den empfohlenen Normen, den Korrekturfaktoren aufgrund der Bodenanalyse, der Pflanze und der Bodenbeschaffenheit.
- Entfernung der von Esca und Eutypiose befallenen Rebstöcke, Entsorgung der toten Stöcke.
- Keine chemische Vernichtung der Stockausschläge.

4. Grundanforderungen

G1 Eingeschränkter Herbizideinsatz auf mind. 2/3 der gesamten Rebfläche

Erfüllt wenn:

Auf mind. 2/3 der Rebfläche:

- Höchstens punktuelle Behandlungen – im Unterstockbereich auf einer Breite von max. 60 cm und/ oder Einzelstockbehandlung – erfolgen.
- Behandlungen nur im definierter Anwendungszeitraum – von Mitte März bis Ende August – erfolgen.

Hinweis:

- Achtung, bei «Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt» (717) sind Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von max. 50 cm erlaubt.
- Achtung: Bodenherbizide sind nur bis Mitte Juni gemäss ÖLN erlaubt.
- Bei generellem Verzicht auf Herbizide, ist diese Grundanforderung erfüllt.

G2 Begrünung im Winter auf mind. 2/3 der gesamten Rebfläche

Erfüllt wenn:

Auf mind. 2/3 der Rebfläche von 1.9. bis 15.3.:

- Die Winterbegrünung in allen Fahrgassen gefördert wird.
- Keine Zerstörung der Vegetation der Fahrgassen erfolgt.

Hinweis:

- Die Begrünung kann spontan oder eingesät sein.
- Beweidung ist erlaubt.
- Der Boden unter den Stöcken muss nicht begrünt sein.
- Tiefenlockerung und alternierende oberflächliche Bodenbearbeitung sind erlaubt, wenn nach dem Eingriff 50 % Begrünung bestehen bleibt.

G3 Begrünung im Sommer auf mind. 2/3 der gesamten Rebfläche



Abbildung 1: Bilder von zwei möglichen Begrünungsarten in der Rebfläche | Fotos: rechts Laura Bosco, links Markus Jenny

G4 Alternierende Bewirtschaftung auf mind. 2/3 der gesamten Rebfläche

Erfüllt wenn:

Auf mind. 2/3 der Rebfläche:

- Pro Durchgang nur jede zweite begrünte Fahrgasse oder Böschung bewirtschaftet wird.
- Zwischen zwei Bewirtschaftungen derselben begrünte Fahrgasse oder Böschung 6 Wochen liegen.
- Zwischen Bewirtschaftungen benachbarten begrünte Fahrgassen oder Böschungen 2-3 Wochen liegen.

Ausnahmen:

- Diese Bewirtschaftungsbestimmungen sind unmittelbar vor der Weinlese nicht zwingend erforderlich.
- Vollständiges Mähen ist zulässig, wenn eine nachgewiesene Frostgefahr besteht. Achtung: Entspricht nicht den Anforderungen für Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt (717).

Hinweis:

- Ist jede zweite Fahrgasse nicht begrünt (G3), kann nur jede vierte Fahrgasse gleichzeitig bewirtschaftet werden.
- In Terrassensystemen beschränkt sich die Massnahme auf die Böschungen. Terrassen dürfen alle gleichzeitig bewirtschaftet werden.
- In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt (717) müssen die Anforderungen der DZV erfüllt werden.
- Achtung: bei Parzellen mit Problempflanzen könnte die alternierende Bewirtschaftung möglicherweise nicht geeignet werden.



Abbildung 2: Foto einer Möglichkeit der alternierenden Bewirtschaftung der Fahrgassen | Foto: Markus Jenny

G5 Kein Entfernen der Vegetation in Fahrgassen mit Dampf, Strom oder Hitze

Erfüllt wenn:

Kein Dampf, Strom oder Hitze zur Entfernung der Vegetation in den Fahrgassen eingesetzt wird.

Hinweis:

Unter den Stöcken ist der Einsatz von Dampf oder Hitze erlaubt.

G6 Eingeschränkte Liste von Fungiziden

Erfüllt wenn:

Nur Fungizide eingesetzt werden, welche auf der [Pflanzenschutzmittelliste für den Rebbau des Bundes](#) im aktuellen Jahr aufgeführt sind.

G7 Nur Insektiziden & Akariziden für biologischen Landbau zugelassen sind

Erfüllt wenn:

Ausschliessliche Verwendung von für den biologischen Anbau zugelassenen Insektiziden und Akariziden.

Ausnahmen:

Bekämpfung von neuen Schädlingen oder Massenaufkommen mit anderen Mitteln, wenn Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorhanden ist.

G8 Mind. 3.5 % BFF oder andere Flächen bis max. 50 m um Rebberg

Erfüllt wenn:

- Ab den 2. Jahr der Labelproduktion, BFF und andere naturnahe Flächen mind. 3.5 % der Rebfläche des Betriebs ausmachen.
- Die Flächen in den Massnahmen Biodiversität (B1–B5 und B8) erfasst sind.

Hinweis:

- Der Wert wird automatisch auf Grundlage der Angaben in den Massnahmen B1 bis B5 und B8 berechnet
- Im ersten Jahr der Labelproduktion ist die Anforderung nicht pflichtig.

G9 Minimale Anzahl an Biodiversitätsfördernden Strukturen

Erfüllt wenn:

- Pro 100 Aren Rebfläche mind. 1 Kleinstruktur vorhanden ist und unterhalten wird (1-100 Aren = 1 Struktur, 101-200 Aren = 2 Strukturen, usw.).
- Die Kleinstrukturen in B9 erfasst sind.

Hinweis:

Der Wert wird automatisch auf Grundlage der Angaben in B9 berechnet.

G10 Einsatz von Überzeilennetzen gegen Vogelfrass mit einer Sonderbewilligung

Erfüllt wenn:

- Überzeilennetze gegen Vogelfrass nur mit Sonderbewilligung der IPS und fachgerecht montiert sind, gem. Agroscope-Merkblatt «[Schutz der Rebberge mit Rücksichtnahme auf Vögel und andere](#)».

Hinweis

- Wenn keine Netze installiert werden, ist diese Grundanforderung erfüllt.
- Seitennetze können ohne Sonderbewilligung eingesetzt werden.

G11 BFF, Kleinstrukturen & andere Massnahmen müssen in einer Skizze dokumentiert sein

Erfüllt wenn:

Eine vollständige Skizze der vorhandenen Massnahmen im Umgebungsbereich von 50 m um den Rebberg mit folgendem Inhalt vorgewiesen werden kann:

- Lage, Typ und Qualität der BFF unter B1–B5.
- Lage und Art der biodiversitätsfördernden Strukturen (Kleinstrukturen) unter B9.
- ggf. Lage der unter B7 deklarierten Trockenmauern.
- ggf. Lage der unter B8, B10 und P3 deklarierten Flächen.
- Abgrenzung der benachbarten Rebflächen (Umkreis max. 50 m).

5. Biodiversität

Alle Punktemassnahmen müssen sich auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) des Betriebs oder auf BFF des Betriebs ausserhalb der LN befinden.

BFF müssen im ÖLN-Dossier des Betriebs gemeldet werden. Bei ÖLN-Gemeinschaften für BFF gilt das ÖLN-Dossier der Gemeinschaft.

Biodiversitätsförderflächen (BFF) und -strukturen können angemeldet werden, wenn sie max. 50 m um den Rebberg entfernt liegen. Der «Rebberg» bezeichnet das derzeit mit Reben bestockte Rebbaukataster. Es spielt keine Rolle, ob die benachbarten Rebflächen von den Betriebsleitenden selbst bewirtschaftet werden oder von anderen ProduzentInnen.

Bei jeder BFF gilt es zu beachten, dass die Fläche, die angemeldet werden darf, von ihrer Lage abhängt:

- Rebflächen: die ganze Fläche kann angemeldet werden.
- Andere BFF-Parzellen, die auf mindestens drei Seiten von Rebflächen umgeben sind: die ganze Fläche kann angemeldet werden (wenn zwischen Rebflächen und BFF Wege oder andere BFF liegen, gilt diese Regelung auch).
- Andere BFF die max. 50 m um den Rebberg entfernt liegen: max. 20 Are pro BFF-Parzelle.



Abbildung 3: Grafische Abbildung der Lage der SPB und der biodiversitätsfördernden Strukturen in und um die Rebfläche | Schema: Jérôme Duplain

1. Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt der Qualitätsstufe II (717), **Anrechenbar: BFF-Fläche**
2. Andere BFF die auf mindestens drei Seiten von Rebflächen umgeben ist: z. B. nach Rodung angelegt, **Anrechenbar: BFF-Fläche**
3. Andere BFF max. 50 m um den Rebberg, **Anrechenbar: max. 20 Are pro BFF-Parzelle**
4. BFF > 50 m um den Rebberg, **Nicht anrechenbar**

B1 Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt der Qualitätsstufe II (717)

Erfüllt wenn:

Die eingetragenen Flächen beim Landwirtschaftsamt angemeldet sind.

Hinweis:

Zuvor muss eine Kontrolle des Qualitätsniveau 2 durchgeführt worden sein.

Bedingungen für die Punktegewährung:

- > 7 bis 15 % = 1 Pkt.
- > 15 bis 30 % = 2 Pkt.
- > 30 bis 60 % = 3 Pkt.
- > 60 % = 4 Pkt.

B2 BFF-Hecken der Qualitätsstufe II bis max. 50 m um Rebberg (852)

Erfüllt wenn:

- Die eingetragenen Flächen beim Landwirtschaftsamt angemeldet sind.
- Sie max. 50 m um den Rebberg entfernt liegen.
- Max. 20 Aren pro BFF-Parzelle angerechnet werden. **Ausnahme:** BFF-Parzellen, die mindestens von drei Seiten von Rebflächen umgeben sind, können als ganze Fläche angerechnet werden (wenn zwischen Rebflächen und BFF Wege oder andere BFF liegen, gilt diese Regelung auch).
- Die Flächen in der Betriebsskizze (G11) eingezeichnet sind.

Hinweis:

- Zuvor muss eine Kontrolle des Qualitätsniveau 2 durchgeführt worden sein.
- Es spielt keine Rolle, ob die benachbarten Rebflächen von den Betriebsleitenden selbst bewirtschaftet werden oder von anderen ProduzentInnen.
- Der «Rebberg» bezeichnet das derzeit mit Reben bestockte Rebbaukataster.

Bedingungen für die Punktegewährung:

- > 0.5 bis 1.5 % = 1 Pkt.
- > 1.5 bis 2.5 % = 2 Pkt.
- > 2.5 bis 4 % = 4 Pkt.
- > 4 % = 6 Pkt.

B3 Andere BFF der Qualitätsstufe II & mehrjährige BFF-Typen Ackerland bis max. 50 m um Rebberg

Anrechenbare Flächen:

- Extensiv genutzte Wiese QII (611), wenig intensiv genutzte Wiese QII (612), extensiv genutzte Weide QII (617), Waldweiden QII (618), Streueflächen QII (851), Buntbrache (556), Rotationsbrache (557), Saum auf Ackerland (559), mehrjähriger Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (572) und Ackerschonstreifen.

Erfüllt wenn:

- Die eingetragenen Flächen beim Landwirtschaftsamt angemeldet sind.
- Sie max. 50 m um den Rebberg entfernt liegen.
- Max. 20 Aren pro BFF-Parzelle angerechnet werden. **Ausnahme:** BFF-Parzellen, die mindestens von drei Seiten von Rebflächen umgeben sind, können als ganze Fläche angerechnet werden (wenn zwischen Rebflächen und BFF Wege oder andere BFF liegen, gilt diese Regelung auch).
- Die Flächen in der Betriebsskizze (G11) eingezeichnet sind.

Hinweis:

- Bei QII-BFF muss zuvor eine Kontrolle des Qualitätsniveau II durchgeführt worden sein.
- Es spielt keine Rolle, ob die benachbarten Rebflächen von den Betriebsleitenden selbst bewirtschaftet werden oder von anderen ProduzentInnen.
- Der «Rebberg» bezeichnet das derzeit mit Reben bestockte Rebbaukataster.

Bedingungen für die Punktegewährung:

- > 1 bis 2 % = 1 Pkt.
- > 2 bis 4 % = 2 Pkt.
- > 4 bis 8 % = 4 Pkt.
- > 8 % = 6 Pkt.

B4 BFF-Hecken mit Qualitätsstufe I bis max. 50 m um Rebberg (852)

Erfüllt wenn:

- Die eingetragenen Flächen beim Landwirtschaftsamt angemeldet sind.
- Sie max. 50 m um den Rebberg entfernt liegen.
- Flächen mit Qualitätsstufe II sind ausgeschlossen.
- Max. 20 Aren pro BFF-Parzelle angerechnet werden. **Ausnahme:** BFF-Parzellen, die mindestens von drei Seiten von Rebflächen umgeben sind, können als ganze Fläche angerechnet werden (wenn zwischen Rebflächen und BFF Wege oder andere BFF liegen, gilt diese Regelung auch).
- Die Flächen in der Betriebsskizze (G11) eingezeichnet sind.

Hinweis:

- Es spielt keine Rolle, ob die benachbarten Rebflächen von den Betriebsleitenden selbst bewirtschaftet werden oder von anderen ProduzentInnen.
- Der «Rebberg» bezeichnet das derzeit mit Reben bestockte Rebbaukataster.

Bedingungen für die Punktegewährung:

- > 0.5 bis 1.5 % = 0.5 Pkt.
- > 1.5 bis 2.5 % = 1 Pkt.
- > 2.5 bis 4 % = 2 Pkt.
- > 4 % = 3 Pkt.

B5 Andere BFF mit Qualitätsstufe I bis max. 50 m um Rebberg

Anrechenbare Flächen:

- Extensiv genutzte Wiese (611), wenig intensiv genutzte Wiese (612), extensiv genutzte Weide (617), Waldweiden (618), Uferwiesen (635) und Streueflächen (851) mit Qualitätsstufe I sowie einjähriger Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche (572).

Erfüllt wenn:

- Die eingetragenen Flächen beim Landwirtschaftsamt angemeldet sind.
- Sie max. 50 m um den Rebberg entfernt liegen.
- Flächen mit Qualitätsstufe II ausgeschlossen sind.
- Max. 20 Aren pro BFF-Parzelle angerechnet werden. **Ausnahme:** BFF-Parzellen, die mindestens von drei Seiten von Rebflächen umgeben sind, können als ganze Fläche angerechnet werden (wenn zwischen Rebflächen und BFF Wege oder andere BFF liegen, gilt diese Regelung auch).
- Die Flächen in der Betriebsskizze (G11) eingezeichnet sind.

Hinweis:

- Es spielt keine Rolle, ob die benachbarten Rebflächen von den Betriebsleitenden selbst bewirtschaftet werden oder von anderen ProduzentInnen.
- Der «Rebberg» bezeichnet das derzeit mit Reben bestockte Rebbaukataster.

Bedingungen für die Punktegewährung:

- > 1 bis 2 % = 0.5 Pkt.
- > 2 bis 4 % = 1 Pkt.
- > 4 bis 8 % = 2 Pkt.
- > 8 % = 3 Pkt.

B6 Anzahl BFF-Typen

Erfüllt wenn:

Die Flächen unter B1-B5 eingetragen sind.

Hinweis:

Der Wert wird automatisch berechnet. Jeder BFF-Typ (z. B. 611) zählt nur einmal (egal ob QI und/oder QII).

Ökologischer Nutzen:

Je vielfältiger BFF sind und je besser diese über die Rebflächen verteilt sind, desto höher ist die Qualität des Lebensraumes für Fauna und Flora.

Bedingungen für die Punktegewährung:

- 2 Typen = 0.5 Pkt.
- 3 Typen = 1 Pkt.
- 4 Typen = 2 Pkt.
- > 4 Typen = 3 Pkt.

B7 Trockensteinmauern bis max. 50 m um Rebberg

Erfüllt wenn:

- Sie sich auf der LN des Betriebs befinden, oder auf Flächen, die unter B8 angemeldet sind.
- Sie sich max. 50 m um den Rebberg entfernt liegen.
- Sie mind. 50 cm hoch sind.
- Sie in der Betriebsskizze (G11) eingezeichnet sind.
- Herbizide nur für die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen nur auf dem jeweiligen Pufferstreifen (gem. DZV) eingesetzt werden.

Hinweis:

- Sowohl die als BFF deklarierten (Code 906) als auch die nicht deklarierten Trockenmauern sind anrechenbar.
- Deckende Vegetation (z.B. Efeu) ist zu belassen.
- Ausgefugte Mauern, Mauern aus vorfabrizierten Elementen und Gabionenwände sind nicht anrechenbar.
- Es spielt keine Rolle, ob die benachbarten Rebflächen von den Betriebsleitenden selbst bewirtschaftet werden oder von anderen ProduzentInnen.
- Der «Rebberg» bezeichnet das derzeit mit Reben bestockte Rebbaukataster.

Ökologischer Nutzen:

Je vielfältiger Nischen und Löcher sind, desto wertvoller ist die Trockenmauer für Eidechsen, Kleintieren und Kleinvögel.

Bedingungen für die Punktegewährung:

- > 0 bis 20 m/ha = 0.5 Pkt.
- > 20 bis 40 m/ha = 1 Pkt.
- > 40 bis 60 m/ha = 2 Pkt.
- > 60 bis 80 m/ha = 3 Pkt.
- > 80 m/ha = 4 Pkt.



Beispiele für anrechenbare Mauern.



Beispiele für nicht anrechenbare Mauern.

Abbildung 4: Oben: zwei Beispiele für konforme Trockensteinmauern. Unten: zwei Beispiele für nicht konforme Mauern, da sie keine Trockensteinmauern sind. Vier Beispiele für konforme und nicht konforme Trockensteinmauern | Fotos: Markus Jenny

B8 Andere naturnahe Flächen bis max. 50 m um Rebberg

Anrechenbare Flächen:

- BFF ausserhalb der LN (Codes 904, 905, 906 und 908).
- Böschungen, Gräben, Naturwege, natürliche Vegetation entlang von Naturwegen oder Pufferstreifen, Felsvorsprünge, Altgrassäume, nicht als BFF gemeldete Hecken und Einzelsträucher.

Erfüllt wenn:

- Eingetragene Flächen vom Bewirtschaftenden gepflegt werden.
- Wendezonen, Flächen in Wäldern gem. Waldgesetz und Gärten ausgeschlossen sind.
- Sie sich max. 50 m um den Rebberg entfernt liegen.
- Die Flächen in der Betriebsskizze (G11) eingezeichnet sind.
- Die Flächen mind. 1 m breit sind und eine Fläche von mind. 1 Are haben.
- Herbizide höchstens für die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen eingesetzt werden, unter Berücksichtigung der Pufferstreifen die gem. DZV erforderlich sind.
- Jeder hier angegebenen Grünlandflächen nicht gemulcht wird, erst nach dem 1. Juli geschnitten wird und mind. 10 % der Fläche ganzjährig bestehen bleibt.
- Bei der Bewirtschaftung von Hecken & Gehölzen werden Pufferstreifen beachtet und Pflege sachgerecht umgesetzt (siehe das Agridea-Merkblatt [«Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung»](#)).

Hinweis:

- Bei Böschungen zählt die effektive Fläche Länge x Breite und nicht die GIS-Projektion.
- Bei Hecken und Gehölzen ist ein Krautsaum nicht zwingend erforderlich.
- Es spielt keine Rolle, ob die benachbarten Rebflächen von den Betriebsleitenden selbst bewirtschaftet werden oder von anderen ProduzentInnen.
- Der «Rebberg» bezeichnet das derzeit mit Reben bestockte Rebbaukataster.

Ökologischer Nutzen:

Naturnahe Flächen die nicht als Beitragsberechtigte BFF deklariert sind oder deklariert werden können, können ebenfalls für Pflanzen, Nützlinge und andere Kleintiere wertvoll sein, insbesondere wenn ein Teil davon ganzjährig bestehen bleibt.

Bedingungen für die Punktegewährung:

- > 1 bis 2 % = 1 Pkt
- > 2 bis 4 % = 2 Pkt.;
- > 4 bis 6 % = 3 Pkt.
- > 6 % = 4 Pkt.



Abbildung 5: Beispiele für andere naturnahe und gepflegte Flächen (Böschungen, Gräben, natürliche Wege, natürliche Vegetation entlang natürlicher Wege oder Pufferstreifen, Felsaufschlüsse, Altgrasstreifen, Hecken und Gehölze, die nicht als SPB deklariert sind) | Fotos: Markus Jenny, unten links: Jérôme Duplain

B9 Anzahl biodiversitätsfördernde Strukturen bis max. 50 m um Rebberg

Anrechenbare Elemente:

- Stein-, Ast-, und Streuehaufen, sowie Wurzelstöcke: mind. 2 m² Grundfläche und 1 m Höhe.
- Steinlinsen mind. 2 m² Grundfläche, mind. 50 cm tief in Boden eingelassen & 50 cm über den Boden hinausragend.
- Lebende oder tote Einzelbäume mit mind. 20 cm Brusthöhendurchmesser.
- Einzelbüsche, Buschgruppen und Brombeersträucher: mind. 2 m² Fläche und 1 m Höhe.

Erfüllt wenn:

- Die Strukturen sich auf der LN des Betriebs befinden, oder auf Flächen, die unter B8 angemeldet sind.
- Sie sich max. 50 m um den Rebberg entfernt liegen.
- Sie auf der Betriebsskizze (G11) ersichtlich sind.
- Sie von den Bewirtschaftenden selbst unterhalten werden.
- Gleichartige angemeldete Strukturelemente mind. 10 m voneinander entfernt sind.

Hinweis:

- Es spielt keine Rolle, ob die benachbarten Rebflächen von den Betriebsleitenden selbst bewirtschaftet werden oder von anderen ProduzentInnen.
- Der «Rebberg» bezeichnet das derzeit mit Reben bestockte Rebbaukataster.
- Bei gewisse Strukturelementen sind Pufferstreifen gemäss DZV erforderlich.

Ökologischer Nutzen:

Biodiversitätsfördernde Strukturen, sogenannte Kleinstrukturen, sind Lebensraum für viele Pflanzenarten und Tieren. Wenn möglich sollten sie auf BFF angelegt werden und gut über die gesamte Fläche der BFF verteilt werden. Sie dürfen aber auch auf Produktionsflächen angelegt werden. Zur Übersicht: siehe Agri-dea-Merkblatt [«Biodiversitätsfördernde Strukturen in der Landwirtschaft»](#).

Bedingungen für die Punktegewährung:

- > 1 bis 2 Stk./ha = 0.5 Pkt.
- > 2 bis 3 Stk./ha = 1 Pkt.
- > 3 bis 4 Stk./ha = 1.5 Pkt.
- > 4 Stk./ha = 2 Pkt.



Abbildung 6: Foto von zwei biodiversitätsfördernden Strukturen: Steinhaufen (Links) & ein Einzelbaum (Rechts) | Fotos: Markus Jenny

B10 Rebflächen mit unbedeckten Bodenstellen auf 1/3 bis 2/3 der Rebfläche

Erfüllt wenn:

- Im Sommerhalbjahr (15. März. – 31. Aug.) 1/3 bis 2/3 des Bodens einer einheitlich bewirtschafteten Rebfläche unbedeckt ist.
- Die angegebene Fläche mit den Angaben auf der Betriebsskizze (G11) übereinstimmt.

Hinweis:

- Einheitlich bewirtschaftet bedeutet: Einzelparzelle, Teilfläche einer Parzelle, mehrere angrenzende Parzellen
- Durch Herbizid unbedeckter Boden im Unterstockbereich und natürlich vorhandene Lücken in der Vegetation sind anrechenbar.
- In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt (717) müssen die Bedingungen der DZV eingehalten werden.
- Bei starkem Bewuchs kann es erforderlich werden, den Boden oberflächlich zu bearbeiten: Erosionsrisiko ist zu berücksichtigen. Falls Zwiebelpflanzen vorkommen, sollte die Bodenbearbeitung erst ab Mitte Mai erfolgen.
- Die Massnahme «Angemessene Bedeckung des Bodens im Rebbau» der Produktionssystembeiträge (PSB) kann kompatibel sein, wenn die Begrünung in den Fahrgassen ausreichend lückig ist und Bereiche mit unbedecktem Boden aufweist.

Ökologischer Nutzen:

Eine Kombination von Stellen mit dichter und lückiger Vegetation und unbedecktem Boden in Rebflächen ist für viele Tierarten sehr wertvoll.

Bedingungen für die Punktegewährung:

- > 20 bis 40 % = 1 Pkt.
- > 40 bis 60 % = 2 Pkt.
- > 60 bis 80 % = 3 Pkt.
- > 80 % = 4 Pkt.



Abbildung 7: Beispiele für Rebflächen mit einem Anteil von 1/3 bis 2/3 offenem Boden | Fotos: Markus Jenny

B11 Nützlingsstreifen in den Rebflächen gem. DZV

Erfüllt wenn:

- Die angegebene Rebfläche mit den aktuellen Strukturdaten des Betriebs übereinstimmen.
- Die Bedingungen für Nützlingsstreifen in den Reben gem. DZV erfüllt sind.
- Auf mind 60 % der Rebfläche, die Nützlingsstreifen mind. 5 % der Parzelle ausmachen.

Beispiel:

Ist die Rebfläche des Betriebs 10 ha, sind Nützlingsstreifen auf mind. 30 Aren einzusäen (5 % von 6 ha).

Bedingungen für die Punktegewährung:

- > 60 % = 0.5 Pkt.

6. Ressourcenschutz

Siehe Massnahmen BLW: <https://www.blw.admin.ch/de/produktionssystembeitraege>

P1a Verzicht auf Herbizide in der Rebfläche gem. DZV

Erfüllt wenn:

- Die angegebene Rebfläche mit der Fläche übereinstimmt, die für den Produktionssystembeitrag «Verzicht auf Herbizide in Dauerkulturen» gem. DZV gemeldet ist.
- Die Bedingungen gem. DZV erfüllt sind.

Ökologischer Nutzen

Auf Parzellen mit Verzicht auf Herbizide sind mehr Ackerbegleitkräuter unter den Rebstöcken nachweisbar und das Risiko von Gewässerverschmutzung durch Fremdstoffe wird verringert.

Bedingungen für die Punktegewährung:

- > 20 bis 40 % = 1 Pkt.
- > 40 bis 60 % = 1.5 Pkt.
- > 60 bis 80 % = 2 Pkt.
- > 80 % = 2.5 Pkt.

P1b Angemessene Bedeckung des Bodens im Rebbau gem. DZV

Erfüllt wenn:

- Der Betrieb beim gleichnamigen Produktionssystembeitrag gem. DZV gemeldet ist.
- Die Bedingungen gem. DZV erfüllt sind.

Hinweis:

- Gem. DZV muss jede Rebfläche des Betriebs zu mindestens 70 % begrünt sein, mit Ausnahme von Jungreben bis zum dritten Jahr nach der Anpflanzung.
- Muss ganzjährig und gesamtbetrieblich eingehalten werden.
- Diese Massnahme wertet die zusätzliche Leistung gegenüber der in den Grundanforderungen geforderten Begrünung auf.

Ökologischer Nutzen:

Die Bodenbedeckung verbessert die Bodenfruchtbarkeit, bietet Schutz vor Erosion, Abschwemmung von PSM-Rückständen und Nährstoffauswaschung.

Bedingungen für die Punktegewährung:

- 1 Punkt gesamtbetrieblich

P2a Verzicht auf Insektizide, Akarizide & Fungizide nach Blüte in der Rebfläche gem. DZV

Erfüllt wenn:

- Die angegebene Rebfläche mit der Fläche übereinstimmt, die für den gleichnamigen Produktionssystembeitrag gem. DZV gemeldet ist.
- Die Bedingungen gem. DZV erfüllt sind.

Hinweis:

Kann nicht mit P2b kumuliert werden.

Ökologischer Nutzen:

Pflanzenschutzmittel wie Insektizide, Akarizide und Fungizide können Risiken für Gewässer und die Biodiversität darstellen. Kupfer ist kaum abbaubar und reichert sich im Boden an. Im Rahmen des Aktionsplanes Pflanzenschutz soll der Einsatz dieser Wirkstoffe reduziert werden.

Bedingungen für die Punktegewährung:

- > 20 bis 40 % = 1 Pkt.
- > 40 bis 60 % = 1.5 Pkt.
- > 60 bis 80 % = 2 Pkt.
- > 80 % = 2.5 Pkt.

P2b Bewirtschaftung der Rebfläche mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft gem. DZV

Erfüllt wenn:

- Die angegebene Rebfläche mit der Fläche übereinstimmt, die für den gleichnamigen Produktionssystembeitrag gem. DZV gemeldet ist.
- Die Bedingungen gem. DZV erfüllt sind.

Hinweis:

Kann nicht mit P2a kumuliert werden.

Ökologischer Nutzen:

In der biologischen Landwirtschaft wird auf chemische Pflanzenschutzmittel und mineralische Dünger verzichtet. Damit können Risiken für Gewässer, Anwender und die Biodiversität weitgehend reduziert werden.

Bedingungen für die Punktegewährung:

- > 20 bis 40 % = 1.5 Pkt.
- > 40 bis 60 % = 2 Pkt.
- > 60 bis 80 % = 2.5 Pkt.
- > 80 % = 3 Pkt.

P3 Robuste Rebsorten

Erfüllt wenn:

- Nur Rebsorten die im [Kreisschreiben betreffend Massnahmen zur Strukturverbesserung](#) angemeldet werden.
- Die angegebene mit robusten Rebsorten bepflanzte Fläche mit der Fläche in der Betriebsskizze (G11) und im ÖLN-Dossier des Betriebes übereinstimmt.

Ökologischer Nutzen:

Robuste Rebsorten sind resistenter gegen den Hauptkrankheiten im Weinbau (echter und falscher Mehltau). Dadurch kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln signifikant reduziert werden.

Bedingungen für die Punktegewährung

- > 2 bis 5 % = 0.5 Pkt.
- > 5 bis 10 % = 1 Pkt.
- > 10 % = 2 Pkt.

P4 Driftreduktion auf mind. 2/3 der gesamten Rebfläche

Erfüllt wenn:

- Ausschliessliche Verwendung der folgenden Sprühgeräte auf mind. 2/3 der gesamten Rebfläche:
- Sprühgeräte mit horizontaler Luftstromlenkung und Höhenbegrenzung oder mit Tangentialgebläse
- Tunnelrecycling-Sprühgerät
- ODER Besprühung der Laubwand mit Einzeilen- und Überzeilengeräten (pneumatische Sprühgeräte, Atomiseur und andere) auf mind. 2/3 der gesamten Rebfläche.

Bedingungen für die Punktegewährung:

Mind. 2/3 der Rebfläche = 1 Pkt.

7. Weitere Massnahmen

M1 Verwendung von standortangepassten Rebpfflanzen

Erfüllt wenn:

- Eine schriftliche Bestätigung einer Rebschule vorgewiesen werden kann, die bescheinigt, dass:
 - Die neuen Rebstöcke den Bedingungen des Standorts entsprechen
 - Die gelieferten Pflanzen die üblichen Vitiplant-Kontrollen durchlaufen haben
 - Die neuen Pflanzen falls nötig mit Heisswasser behandelt wurden
 - Die Rückverfolgbarkeit der neuen Pflanzen gewährleistet ist (nach der Checkliste Rebschulen)
- Die gesamte, im laufenden oder den zwei vorangegangenen Jahren neu bepflanzte Rebfläche diese Vorgaben erfüllt.

Hinweis:

Checkliste herunterladen: auf ipsuisse.ch/ Pflanzenbau/ Weinbau: [«Checkliste Rebschule»](#) Dokument abrufen

Ökologischer Nutzen:

Rebpfflanzen, die optimal standortangepasst sind, können das natürliche Produktionspotential und die natürlichen Ressourcen effizient nutzen.

Bedingungen für die Punktegewährung:

0.5 Pkt. gesamtbetrieblich

M2 Spezifische Massnahmen für Zielarten

Anrechenbare Massnahmen:

- Aufwändige Naturschutzmassnahmen, welche ganz gezielt bedrohte Arten (Zielarten) oder spezielle Lebensräume (Biotop) fördern.
- Der Zeitaufwand beträgt mindestens 5 Stunden pro Jahr oder die Flächenausdehnung der Massnahme beträgt mindestens 1 Are.
- Beispiel: ein Weiher mit Krautsaum (Gesamtfläche 1,5 Aren) entsprechend einem regionalen Konzept zur Förderung der Geburtshelferkröte, wird mit 1 Punkt belohnt.

Erfüllt wenn:

- Sie sich auf der LN des Betriebs befinden, oder auf Flächen, die unter B8 angemeldet sind.
- Sie sich max. 50 m um den Rebberg entfernt liegen.
- Die Massnahmen auf der Betriebsskizze (G11) ersichtlich sind.

Hinweis:

- Bewertung bei IP-SUISSE beantragen, mit kurzer Beschreibung der Zielart, Massnahmen, Flächenbedarf, jährliche Arbeitsaufwand und Lage.
- Es spielt keine Rolle, ob die benachbarten Rebflächen von den Betriebsleitenden selbst bewirtschaftet werden oder von anderen ProduzentInnen.
- Der «Rebberg» bezeichnet das derzeit mit Reben bestockte Rebbaukataster.
- Das Montieren von Nistkästen ergibt keine Punkte, da der Aufwand für diese Massnahme gering ist.

Bedingungen für die Punktegewährung:

Die Schweizerische Vogelwarte und IP-SUISSE vergeben die Punkte auf Grund der gemeldeten Massnahmen nach gutachterlicher Bewertung (Max. 3 Punkte).

M3 Bekämpfung invasiver gebietsfremder Neophyten

Erfüllt wenn:

- Invasive gebietsfremde Pflanzen auf den Betrieb nachgewiesen sind.
- Eine Auflistung der Arten auf dem Betrieb (gem. Checkliste IP-SUISSE) erstellt wurde.
- Bekämpfung erfolgt auf der gesamten Rebfläche des Betriebs, auf allen BFF des Betriebs und auf allen Flächen die unter B8 angemeldet sind.
- Auch gebietsfremde Pflanzen, die nicht als invasiv gelten, aber von den Kantonen lokal als Problempflanzen definiert wurden, sind zu bekämpfen.

Hinweis:

- Invasive gebietsfremde Pflanzen sind in den Anhängen 2.1 und 2.2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) aufgelistet.
- Bekämpfung = Verhinderung einer Verschlechterung der Situation. Insbesondere ist die Ausbreitung dank angemessenen Massnahmen zu verhindern. Eine Ausrottung ist nicht erforderlich.
- Gem. DZV sind invasive Neophyten auf BFF zu bekämpfen (Art. 58, Abs. 3). Die Massnahme M3 erweitert diese Bestimmung auf alle Rebflächen und alle naturnahen Flächen des Betriebs.

Bedingungen für die Punktegewährung:

1 Punkt gesamtbetrieblich

8. Vertrags- & Übernahmebedingungen

IP-SUISSE Wein muss zu 100% aus IP-SUISSE Weintrauben hergestellt werden.

Ausnahme:

Das Verschneiden/Vermischen mit nicht IP-SUISSE Weintrauben wird in begründeten Fällen dokumentiert, von ProCert überprüft und bis zu einem Maximum von 15% und für eine maximale Dauer von zwei Weinern (Vinifikation der ersten zwei Weinernten) toleriert. In diesem Fall müssen die Weintrauben von Schweizer Qualität sein und mindestens die Anforderungen des «Ökologischen Leistungsnachweises» (ÖLN) (DZV910.13), sowie die geltende kantonale Gesetzgebung erfüllen. Nach der Dauer von maximal zwei Ernten muss der IP-SUISSE-Anteil 100% betragen, auch bei Assemblagen.

Diese Ausnahme schreibt einen Mindestanteil von 85% an IP-SUISSE Zutaten in den ersten beiden Traubenernten vor. Auch wenn der Anteil IP-SUISSE Zutaten in den ersten zwei Jahren nicht 100% beträgt, muss die IPS-Qualität der einzelnen Zutaten (Traubensorten) auf der Flasche (Etikette oder Gegenetikette) nicht wie im Zertifizierungsreglement (Kap. 7.5) und im Markenmanual IP-SUISSE (Kennzeichnungsvarianten A.1 und A.2) geregelt, speziell ausgewiesen werden.

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
www.ipsuisse.ch

DE

031 910 60 00
info@ipsuisse.ch

FR

021 601 88 09
romandie@ipsuisse.ch



IP-SUISSE 